

TSM-Verordnung

PRODUKTE	BANDBREITENANGABE LT. TSM-VO							
	Beworbene Bandbreite ⁴		Maximale Bandbreite ¹		Norm Bandbreite ²		Minimale Bandbreite ³	
	Download	Upload	Download	Upload	Download	Upload	Download	Upload
waveNET light	16 Mbit/s	4 Mbit/s	16 Mbit/s	4 Mbit/s	11 Mbit/s	3 Mbit/s	8 Mbit/s	2 Mbit/s
waveNET basic	30 Mbit/s	10 Mbit/s	30 Mbit/s	10 Mbit/s	21 Mbit/s	7 Mbit/s	15 Mbit/s	5 Mbit/s

Auswirkungen von Geschwindigkeits- oder Volumenbeschränkungen

gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b TSM-VO

Diese Übersicht soll Ihnen einen Überblick darüber geben, in welchem Umfang Sie typische Internetdienste nutzen können. Berücksichtigt werden dabei die Bandbreite (Geschwindigkeit) und das inkludierte Datenvolumen des Internetanschlusses.

Ihr Internetzugang inkludiert **unbeschränktes Datenvolumen**.

Es erfolgt keine Drosselung oder Sperre nach Verbrauch eines bestimmten Datenvolumens.



= Dienst funktioniert voraussichtlich



= Dienst funktioniert nicht mehr oder nicht zufriedenstellend

Dienst (notwendige Bandbreite im Download (Richtwerte))	Nutzung mit unbeschränktem Datenvolumen	
Internet surfen (ca. 2 Mbit/s)		
Videostreaming HD (ca. 5 Mbit/s)		
Videostreaming SD (ca. 2 Mbit/s)		
Videostreaming 4K (ca. 20 Mbit/s)	waveNET light	waveNET basic
Voice over IP (ca. 0,1 Mbit/s)		
Online Spiele (ca. 5 Mbit/s)		
Musik Streaming (ca. 0,32 Mbit/s)		

¹ Maximale Bandbreite: die maximale Bandbreite, die der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt im Bestfall erreichen kann

² Normalerweise zur Verfügung stehende Bandbreite: jene Bandbreite die der Endkunde 95% des Tages (24h) nutzen kann; d.h. diese Bandbreite darf nur max. 72 Minuten an einem Tag unterschritten werden

³ Minimale Bandbreite: Mindestbandbreite die jedenfalls außerhalb von Wartungsfenster und Störungen erreicht werden muss

⁴ Beworbene Bandbreite: die Bandbreite mit der in kommerzieller Kommunikation geworben wird

Es werden keine Verkehrsmanagement-Maßnahmen gem. TSM -VO durchgeführt. (Art. 4 Abs. 1 lit. a TSM-VO)

Wir bieten Spezialdienste gem. Art. 3 Abs. 5 TSM-VO nicht an. (Art. 4 Abs. 1 lit. c TSM-VO)

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern 24 Monate, in allen anderen Fällen zwölf Monate. Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen und der von kabelplus angegebenen Leistung stehen dem Kunden Gewährleistungsansprüche zu. Der Kunde hat vorerst die Wahl zwischen Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Leistung. Diese Wahlmöglichkeit besteht dann nicht, wenn die vom Kunden getroffene Wahl für kabelplus unmöglich oder im Vergleich zur Alternative für kabelplus mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. kabelplus ist verpflichtet, dem Anspruch des Kunden in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Kunden nachzukommen. Sind sowohl Verbesserung als auch Austausch unmöglich oder für kabelplus mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der Kunde das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, auf Wandlung. Dies gilt auch, wenn kabelplus die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Kunden mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie dem Kunden aus triftigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens binnen 14 Werktagen schriftlich und detailliert angezeigt hat.